

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 204 - Zuwanderung und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Wiechers 563 5825 563 4387 michael.wiechers@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.03.2005
Drucks.-Nr.:		VO/0315/05 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
17.03.2005 Migrationsausschuss		Entgegennahme o.B.
Grundsätzliche Erläuterungen zur Rückführung ausreisepflichtiger Personen		

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Begründung

Ein Ausländer ist grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet, wenn er den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Er kann aber auch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch besondere Verfügung ausgewiesen werden. Durch die Ausweisung wird der Aufenthaltstitel beseitigt, so dass die Ausreisepflicht eintritt.

Abschiebung ist die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Sie darf nur dann vorgenommen werden, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und wenn die freiwillige Ausreise des Ausländers nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung des Ausländers erforderlich scheint (vgl. § 58 AufenthG).

Es sind jedoch Abschiebungshindernisse zu beachten; eine Abschiebung ist unzulässig, falls der Ausländer dem Schutzbereich der GFK (Genfer Flüchtlingskonvention) unterfällt.

Allerdings findet dieses Abschiebungsverbot keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der BRD oder eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen schwerwiegender Straftaten verurteilt wurde.

Ein Ausländer darf nicht in den Staat abgeschoben werden, in dem für den Betroffenen eine konkrete Foltergefahr oder die Gefahr der Todesstrafe besteht.

Auch nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kann eine Abschiebung unzulässig sein.

Die Frage der Abschiebungshindernisse i.S. der GFK oder EMRK prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Ausländerbehörde ist an dessen Entscheidungen gebunden.

Diese Entscheidungen unterliegen selbstverständlich der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung, die Entscheidung der Gerichte ist bindend.

Lediglich der Petitionsausschuss der Landtages und die eingerichtete Härtefallkommission können – in Ausnahmefällen und bei Vorliegen besonderer Härte – der Ausländerbehörde Empfehlungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geben.

In der Praxis gilt:

Grundsätzlich ist die Abschiebung die ultima ratio, sofern es rechtlich zulässig ist, wird der freiwilligen Ausreise ein Vorrang eingeräumt.

Folgende Fallgruppen können von der Abschiebung betroffen werden:

1. Illegale
2. Straftäter
3. Personen, bei denen der Erteilungsgrund nicht mehr vorliegt (z.B. Scheinehe)
4. Nicht anerkannte Flüchtlinge

Eine Quantifizierung kann bei den Fallgruppen 1. – 3. nicht vorgenommen werden, weil z.B. inhaftierte Straftäter häufig verlegt werden und somit in die Zuständigkeit anderer Ausländerbehörde geraten.

Bei der Fallgruppe 4 sind in Wuppertal ca. 1400 Personen betroffen, die derzeit geduldet werden und bei denen grundsätzlich die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die es abgelehnt haben, freiwillig auszureisen.

Hauptherkunftsländer:

Serbien – Montenegro	761
Türkei	128
Kongo	67
Bosnien-Herzegowina	55
Mazedonisch	42

Ein Team der Ausländerbehörde ist mit dem Vollzug der Abschiebung betraut. Hier werden sowohl die vom BAMF zur Ausreise verpflichteten nicht anerkannten Flüchtlinge als auch die von der Ausländerbehörde ausgewiesenen Personen bearbeitet (z.B. Passbeschaffung). Gleichzeitig erfolgt hier die Prüfung von Vollstreckungshindernissen (Reiseunfähigkeit usw.). Ggfls. wird auch die Hilfe des Gesundheitsamtes in Anspruch genommen.

Die Abschiebung als solche wird durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Düsseldorf für die Hauptherkunftsländer (Türkei – Serbien-Montenegro – Kosovo) in Form der Sammelrückführung als auch durch die Ausländerbehörde Wuppertal in Form der Einzelabschiebung durchgeführt.